



Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein; die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanzV90).
Stand: 26.11.2020
Stadtmessungsamt

Textteil zum Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan ändert als Textbebauungsplan teilweise die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des folgenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans:

Ortsbausatzung vom 25. Juni 1935 mit Baustaffelplan vom 1. August 1935.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt als Textbebauungsplan die folgenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne in seinem Geltungsbereich:

- 1985_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884
- 2003_022 Vergnügungseinrichtungen u.a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich

- (1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- (2) Ungeachtet von (1) sind
 - Diskotheken und Tanzlokale in den Unter- und Obergeschossen allgemein zulässig.
 - Diskotheken und Tanzlokale in den Erdgeschossen ausnahmsweise zulässig, sofern keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Situation zu erwarten sind. Von negativen Auswirkungen ist auszugehen, wenn die Eigenart des Baugebiets nicht gewahrt wird, wenn eine Betriebsprägung vorliegt, die geeignet ist, das vorhandene Wohnen wesentlich zu stören oder wenn das Ortsbild insbesondere durch eine überwiegend geschlossene oder fensterlose Fassade im Erdgeschoss negativ beeinträchtigt wird.

§ 2 Zulässigkeit von anderen Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Anlagen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO (Nicht-Wohnnutzungen) gemäß § 74 Abs. 2 Nr.1 LBO

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 2 LBO wird dahingehend eingeschränkt, dass keine Stellplätze hergestellt werden müssen.

Zeichenerklärung

 Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

Ausfertigung

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart- Mitte (Stgt 265.6) vom 30.01.2024

Baugesetzbuch	(i.d.F.d.Bek.v. 03.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Aufstellungsbeschluss	04.12.2012 (Stgt 265.5)
Baunutzungsverordnung	(i.d.F.d.Bek.v. 21.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 07.12.2012 bis 20.12.2012 (Stgt 265.5)
Planzeichenverordnung	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegungsbeschluss	
Landesbauordnung	(i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Auslegung	vom bis
		Satzungsbeschluss	
		Inkrafttreten	

aufgestellt.

Der Inhalt des Bebauungsplanes entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich die Textbauungspläne 1985/18 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003/22 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) außer Kraft.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 30.01.2024


Thorsten Donn
Amtsleiter

Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt
Stuttgart,

Peter Pätzold
Bürgermeister

STUTTGART

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.6)



Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen